

Ruckersdorff mit ihren eingeleibten filialen. Es ziehet aber hiervon der Bischof ausdrücklich aus die geistliche Jurisdiction in beiden Markgraftümern Ober- und Niederlausitz, soviel ihr außer dem Amt Stolpen die Lehnschaft bei Frenzeln zu Görlitz, dem Rat und Kloster zu Lauban, und was für Lehnstücke jenseit Budissin liegen, die Weinberge zu Kötzschbar, die Mistfuhre bei sieben Mann zu Ostra, das Steinaustragen aus den Weinbergen zu Kötschenbroda bei den Einwohnern zu Ostra, die Lehn der Propstei zu Wurzen und zwei geistliche Lehn zu Budissin. Geben zu Dresden am Tage Johannis Baptistae, 24. Junij 1559. (H. St. A. Vertrag Kurfürst Augusts pp. Loc. 11630.)

Nach diesem Vertrag sind die Nonnen 1559 nach dem heiligen Kreuz unter Meissen geschafft und da versorget worden, bis sie abgestorben. (Kreyssig, Beitr. 1, S. 162 ff.) — Wölfnitz kam also mit den Ober- und Erbgerichten pp. zufolge dieses Vertrages an den Kurfürsten.

Diesem ersten (vorläufigen) Vertrage vom Johannistage folgte in demselben Jahre bald ein zweiter (definitiver) folgender Gestalt.

Die weite Entfernung von Stolpen bewog nämlich den Kurfürsten Vater August am 3. August 1559 an den „schösser zu Dresden vnd lieben getrewen Ambrosion Erichen“ zu schreiben, daß weil die Dorfschaften Ostraw und Bresenitz mit denen, so dahin dienstpflichtig, dem Amte Dresden näher und gelegener, denn dem Amte Stolpen, er dem Schösser zu Stolpen Matthes Pichtern befohlen habe, die Einwohner der Dorfschaften „Ostraw, Bresenitz, Burgkstettel, Wolfenitz, Kolsdorff, Steßsch, Kotta, Lawderwitz (= Leuteritz), Gruna, Obigen (Übigau), Werntem vnd Löbda“, welche gegen Bresenitz dienstpflichtig und den jährlichen Zins daselbst zu erlegen schuldig gegen Dresden, zu bescheiden, daß sie hinfüro mit ihren Lehen, Zinsen, Gerichten, Steuern, Diensten und allen anderen Gerechtigkeiten sich an das Amt Dresden hielten. (Vergl. Falland, Geschichte von Löbtau, S. 90—91.) So kam auch Wölfnitz unter das Amt Dresden.

Die Überweisung der Ortschaften erfolgte am Freitag nach Laurenti, den 11. August 1559.

Hierüber noch dies: So blieb es bis zum Jahre 1615. Da entstand wieder Streit. Es wollte nämlich der Meißner Prokuratorverwalter Joachim Beck zu Briesnitz einen Gerichtstag halten, weil die Obedienz Briesnitz oder das Prokuratoramt Meissen vermöge der alten Erbregister die Erbgerichte und Lehn hatte. Der Prokuratorverwalter ließ auch die anderen dahin gehörigen Dorfschaften fordern, auch zugleich dem Amtschösser zu Dresden, weil dieses Amt die Obergerichte hatte, sein Vorhaben bekannt machen und stellte ihm anheim, sich dahin zu begeben und dem Gerichtstage beizuwohnen. Diesem widersetzte sich der Dresdner Amtschösser August Cracau, weil die Dorfschaften, so in die Briesnitzer Pflege gehörig und von alters her dem Amte Stolpen zugestanden, im Jahre 1559 auf kurfürstlichen Befehl mit Lehen, Zinsen, Diensten und anderen Gerechtigkeiten ins Amt Dresden gewiesen worden, auch hiernächst im Jahre 1573 den 9. Oktober der damalige Dresdner Amtschösser Kynast, wie die gerichtlichen Rügen auswiesen, daselbst